

Fachprüfungsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Master-Studiengänge Sportwissenschaft mit den Abschlüssen Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Education (M.Ed.) (Fachprüfungsordnung Sportwissenschaft (Zwei-Fächer))

Vom 6. Dezember 2007

NBl. MWV. Schl.-H. 2008 S. 100

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 2. Mai 2008

Aufgrund des § 52 Abs. 1 S. 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVBl. Schl.-H. S. 184) wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Philosophischen Fakultät vom 28. November 2007 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienjahr
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Modulprüfungen und Modulnoten
- § 5 Bachelor- und Master-Arbeit
- § 6 Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen

II. Besondere Prüfungsbestimmungen für den Bachelor-Studiengang mit Abschluss Bachelor of Arts (B.A.)

- § 7 Studienziel
- § 8 Studienaufbau
- § 9 Zweck der Prüfung
- § 10 Bildung der Fachnote

III. Besondere Prüfungsbestimmungen für den Master-Studiengang mit dem Abschluss Master of Education (M.Ed.) (Lehramt an Gymnasien)

- § 11 Studienziel
- § 12 Zugang zum Masterstudium
- § 13 Studienvolumen
- § 14 Zweck der Prüfung
- § 15 Bildung der Fachnote

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 16 Übergangsbestimmungen und In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsordnung für Zwei-Fächer-Studiengänge und der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge das Studium des Fachs Sportwissenschaft im Rahmen der Zwei-Fächer-Bachelor- und Master-Studiengänge an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel. Sofern diese Prüfungsordnung keine andere Regelung trifft, gelten für die Zulassung zu importierten Modulen und die Durchführung der jeweiligen Modulprüfung die entsprechenden Bestimmungen des anbietenden Fachs. Die importierten Module sind in der Anlage gekennzeichnet.

§ 2 Studienjahr

Für die Studiengänge dieser Prüfungsordnung gilt das Studienjahr; die Lehrveranstaltungen für Studienanfänger und weitere Studierende ungerader Fachsemester werden nur zu einem Wintersemester angeboten.

Einschreibungen zu ungeraden Fachsemestern sind nur zu einem Wintersemester möglich. Einschreibungen zu geraden Fachsemestern sind nur zu einem Sommersemester möglich.

§ 3 Prüfungsausschuss

(1) Die Philosophische Fakultät bildet für die gesamte Fakultät einen Fakultätsprüfungsausschuss, der abweichend von der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge aus der Dekanin oder dem Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzenden, je einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer aus den drei Wissenschaftsbereichen der Philosophischen Fakultät, zwei promovierten Angehörigen des wissenschaftlichen Dienstes und einer oder einem Studierenden mit beratender Stimme besteht. Der Fakultätsprüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für

- Empfehlungen für Änderungen der Fachprüfungsordnung,
- für die Genehmigung individuell abweichender Studienpläne, Fächerkombinationen oder Wahlpflichtfächer,
- die Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnung,
- Entscheidung in Zweifelsfällen über die Auslegung von Prüfungsordnungen und
- die Entscheidung über Widersprüche im Prüfungsverfahren.

Für Regelfälle kann der Ausschuss die Entscheidungsbefugnis dem Vorsitzenden übertragen.

- (2) Zusätzlich bilden die für die in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge zuständigen Einrichtungen einen Fachprüfungsausschuss entsprechend der Satzung der Philosophischen Fakultät. Er nimmt alle den Prüfungsausschüssen in dieser Prüfungsordnung, der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung und der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge zugewiesenen Aufgaben wahr, die nicht in die Zuständigkeit des Fakultätsprüfungsausschusses fallen.

§ 4

Modulprüfungen und Modulnoten

- (1) Art und Zahl der im Rahmen der Module zu erbringenden Modulprüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage.
- (2) Der Umfang einer Klausur umfasst mindestens 45 Minuten und höchstens 90 Minuten, eine Lehrprobe umfasst mindestens 10 Minuten und höchstens 20 Minuten, eine Hausarbeit umfasst mindestens 10 Seiten und höchstens 15 Seiten, ein Referat umfasst mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten und ist mit einer schriftlichen Ausarbeitung von mindestens 5 Seiten und höchstens 10 Seiten verbunden.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem gewichteten Mittel der erzielten Einzelnoten. Die Gewichtung erfolgt im Verhältnis der Leistungspunkte, die der Lehrveranstaltung, in deren Rahmen die Prüfungsleistung erbracht wird, zugeordnet sind.
- (4) Schriftliche Modulprüfungsleistungen werden innerhalb von sechs Wochen bewertet.

§ 5

Bachelor- und Master-Arbeit

- (1) Der Umfang der Arbeit soll im Bachelor 50 Seiten und im Master of Education 80 Seiten nicht überschreiten. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.
- (2) Die Master-Arbeit ist in dreifacher schriftlicher Ausfertigung und in einer für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Form eines Text-Dokuments bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen.

§ 6

Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen

- (1) Die Zahl der für die einzelnen Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen zur Verfügung stehenden Plätze wird auf Antrag des Instituts für Sport- und Sportwissenschaften durch die Fakultätskonvente festgestellt. Melden sich zu den Seminaren und Übungen erstmalig mehr Studierende als Plätze vorhanden sind, so prüft der Prüfungsausschuss, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann.
- (2) Ist ein Abbau des Überhangs nicht möglich, so trifft die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person die Auswahl unter denjenigen Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, in dem die Lehrveranstaltung studienplanmä-

- a. Die erste Anwartschaft besitzen Studierende, für deren ordnungs- und studienplanmäßiges Studium der Besuch dieser konkreten Lehrveranstaltung erforderlich ist und die im vorhergehenden Semester aus kapazitären Gründen um ein Semester zurückgestellt worden sind oder aus triftigem Grund (z.B. Verletzung in einer Lehrveranstaltung) die Veranstaltung abbrechen mussten.
- b. In allen anderen Fällen besitzen die Studierenden die zweite Anwartschaft und werden nach Fachsemester zugelassen.

Bei gleicher Anwartschaft und gleicher Fachsemesterzahl entscheidet das Los. Über Härtefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

II. Besondere Prüfungsbestimmungen für den Bachelor-Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.)

§ 7 Studienziel

Der Schwerpunkt des Studiengangs „Sportwissenschaft“ liegt in der übergreifenden und berufsvorbereitenden Ausbildung im Hinblick auf Lehrtätigkeiten im weit gefassten Feld von Sport, Bewegung und Gesundheit. Dazu vermittelt der *Bachelor-Studiengang* „Sportwissenschaft“ fachliche Kenntnisse und praktische Fertigkeiten; das Studium bietet eine grundlegende Einführung in zentrale Wissensbestände und Arbeitsweisen der Sportwissenschaft.

§ 8 Studienaufbau

Das Fach Sportwissenschaft wird im Umfang von 65 Semesterwochenstunden und 70 Leistungspunkten studiert.

§ 9 Zweck der Prüfung

Durch die Prüfung sollen die Kandidaten zeigen, dass sie über grundlegende Kenntnisse in den zentralen Wissensbereichen der Sportwissenschaft und deren Arbeitsweisen verfügen. Die Kandidaten sollen Grundlagenwissen erwerben, wie Lehrtätigkeiten im weit gefassten Feld von Sport, Bewegung und Gesundheit zu konzipieren sind und sollen diese auch selbst durchführen können.

§ 10 Bildung der Fachnote

(1) Alle Modulnoten des Fachs gehen in die Fachnote ein.

- (2) Für die Berechnung der Fachnote werden die Modulnoten des Fachs mit den dem Modul zugeordneten Leistungspunkten gewichtet.

III. Besondere Prüfungsbestimmungen für den Master-Studiengang mit dem Abschluss Master of Education (M.Ed.) (Lehramt an Gymnasien)

§ 11 Studienziel

Der Schwerpunkt des Studiengangs „Sportwissenschaft“ liegt in der übergreifenden und berufsvorbereitenden Ausbildung in Hinblick auf Lehrtätigkeiten in der Schule im Feld der Lehrplanvorgaben des Kultusministeriums und mit einer Vertiefung der Fragen von Sport, Bewegung und Gesundheit. Dazu vermittelt der *Master-Studiengang* „Sportwissenschaft“ fachliche Kenntnisse und praktische Fertigkeiten; das Studium bietet eine Vertiefung der Wissensbestände und der Arbeitsweisen der Sportwissenschaft aufbauend auf den Grundlagen des *Bachelor-Studiengangs*.

§ 12 Zugang zum Masterstudium

Zum Masterstudium kann nur zugelassen werden, wer die Mindestnote 2,5 erreicht hat. Näheres regelt die Gemeinsame Prüfungsordnung (Satzung) der Fakultäten der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Master-Studiengänge (Zwei-Fächer-Prüfungsordnung).

§ 13 Studienvolumen

Das Studienvolumen umfasst 21 Semesterwochenstunden und 35 Leistungspunkte.

§ 14 Zweck der Prüfung

Die Prüfungen zielen auf tiefgehendes, wissenschaftlich fundiertes Wissen und auf eine Lehrkompetenz, die sich auf Lernprozesse von Schülerinnen und Schülern an Gymnasien richtet.

§ 15 Bildung der Fachnote

Für die Berechnung der Fachnote werden die Modulnoten des Fachs mit den dem Modul zugeordneten Leistungspunkten gewichtet.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 16

Übergangsbestimmungen und In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt erstmals für die Studierenden, die im Wintersemester 2007/2008 in einem Zwei-Fächer-Studiengang eingeschrieben sind.
- (3) Im Übrigen wird auf die Übergangsbestimmungen der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung verwiesen.

Die Genehmigung nach Artikel 1 § 52 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Artikel 2 § 1 Abs. 4 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 5. Dezember 2007 erteilt.

Kiel, den 6. Dezember 2007

Der Dekan der Philosophischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Prof. Dr. Lutz Käppel

Anlage: Übersicht der Module und Prüfungsleistungen

1. Sportwissenschaft (2-Fächer Bachelor 70 LP)

A Grundlagen des Sportstudiums							
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1. und 2. Semester	2 Semester			Pflicht	-	11 LP / 330 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Einführung in die Sportwissenschaft	Proseminar	2	3	Pflicht	Klausur (90 Minuten)	bestanden	-
Grundlagen des Konditionstrainings	SEM und KU	2	2	Pflicht			
Grundlagen des Koordinationstrainings	SEM und KU	2	2	Pflicht			
Grundlagen der Spiele	SEM und KU	2	2	Pflicht			
Exkursion (7 Tage)	Exkursion	-	2	Pflicht			
B Bewegungswissenschaftlich-medizinische Grundlagen							
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
2. und 3. Semester	2 Semester			Pflicht	-	9 LP / 270 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Sportmedizin	Vorlesung	2	3	Pflicht	Klausur (90 Minuten)	benotet	-
Trainingswissenschaft	Vorlesung	2	3	Pflicht			
Bewegungswissenschaft	Vorlesung	2	3	Pflicht			
C Sozialwissenschaftliche Grundlagen							
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
4. und 5. Semester	2 Semester			Pflicht	-	13 LP / 390 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Sportpädagogik	Vorlesung	2	3	Pflicht	Klausur 1 (60 Minuten)	benotet	K1: 50 %
Sport und Gesellschaft	Vorlesung	2	3	Pflicht			
Sportpsychologie	Vorlesung	2	3	Pflicht	Klausur 2 (60 Minuten)	benotet	K2: 50 %
Grundlagen sportwissenschaftlicher Forschung	Vorlesung	2	4	Pflicht			
D Bewegen im Wasser							
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1. und 2. Semester	2 Semester			Pflicht	-	4 LP / 120 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Bewegen im Wasser 1	SEM und LÜ	2	2	Pflicht	Klausur (45 Minuten); fachpraktische Prüfung	benotet	K: 50 % FP: 50 %
Bewegen im Wasser 2	LÜ und KU	2	2	Pflicht			
Weitere Angaben: DLRG Rettungsabzeichen in Silber und "Erste Hilfe" als Voraussetzung für die Schwimmprüfung und für die Schwimmlehrbefähigung.							
E Technisch-kompositorische Sportarten							
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
2. und 3. Semester	2 Semester			Pflicht	-	8 LP / 240 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Gestalten und Darstellen von Bewegung 1	SEM und KU	2	2	Pflicht	Klausur (90 Minuten); fachpraktische Prüfung 1; fachpraktische Prüfung 2	benotet	K: 50 % FP1: 25 % FP2: 25 %
Gerätturnen 1	LÜ und KU	2	2	Pflicht			
Gestalten und Darstellen von Bewegung 2	LÜ und KU	2	2	Pflicht			
Gerätturnen 2	SEM und LÜ	2	2	Pflicht			
F Bewegen auf dem Wasser							
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
4. und 6. Semester	2 Semester			Pflicht	Module A und B	4,5 LP / 135 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Bewegen auf dem Wasser 1	KU	3	2	Pflicht	Klausur (60 Minuten); fachpraktische Prüfung	benotet	K: 50 % FP: 50 %
Bewegen auf dem Wasser 2	SEM, LÜ u. KU	3	2,5	Pflicht			

G		Weitere Sportarten						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
5. und 6. Semester	2 Semester	Pflicht	Module A und B	4,5 LP / 135 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Kämpfen	LÜ und KU	2	2	Pflicht	Klausur (60 Minuten); fachpraktische Prüfung 1; fachpraktische Prüfung 2	bestanden	-	
Rollen & Gleiten	SEM, LÜ u. KU	3	2,5	Pflicht				
H		Laufen, Springen, Werfen						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
3. und 4. Semester	2 Semester	Pflicht	-	4 LP / 120 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Laufen, Springen, Werfen 1	LÜ und KU	2	2	Pflicht	Klausur (45 Minuten); fachpraktische Prüfung	benotet	K: 50 % FP: 50 %	
Laufen, Springen, Werfen 2	SEM und LÜ	2	2,0	Pflicht				
I		Mannschaftsspiele						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
5. und 6. Semester	2 Semester	Pflicht	Module A und J	7 LP / 210 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Fußball	SEM, LÜ u. KU	3	2,5	Pflicht	Klausur (90 Minuten); fachpraktische Prüfung 1; fachpraktische Prüfung 2	benotet	K: 50 % FP1: 25 % FP2: 25 %	
Handball	SEM, LÜ u. KU	3	2,5	Pflicht				
Basketball	LÜ und KU	2	2	Pflicht				
J		Rückschlagspiele						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
3. und 4. Semester	2 Semester	Pflicht	-	5 LP / 150 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Volleyball	SEM, LÜ u. KU	3	2,5	Pflicht	Klausur (60 Minuten); fachpraktische Prüfung 1; fachpraktische Prüfung 2	benotet	K: 50 % FP1: 25 % FP2: 25 %	
Tischtennis oder Badminton	SEM, LÜ u. KU	3	2,5	Pflicht				

2. Sportwissenschaft (2-Fächer Master of Education)

O		Fachdidaktische Vertiefung						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
1. und 2. Semester	2 Semester	Pflicht	keine	10 LP / 300 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Master-Fachdidaktik 1 (2 SWS Seminar, 1 SWS Lehrübung)	SEM und LÜ	3	5	Pflicht	Lehrprobe	benotet	-	
Master-Fachdidaktik 2 (1 SWS Seminar, 1 SWS Lehrübung)	SEM und LÜ	2	5	Pflicht				
P		Fachwissenschaftliche Vertiefung						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
3. und 4. Semester	2 Semester	Pflicht	keine	12 LP / 360 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Sportmedizin	SEM	2	4	Pflicht	Hausarbeit oder Referat	benotet	50 %	
Sportpädagogik	SEM	2	4	Pflicht	Hausarbeit oder Referat	benotet	50 %	
Konzipierung der Masterarbeit (Pflicht bei MA-Arbeit in Sportwissenschaft) oder ein Seminar Sportpsychologie	SEM	2	4	Pflicht	Hausarbeit oder Referat	bestanden	-	
Q		Forschungsmethoden						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
1. und 2. Semester	2 Semester	Pflicht	keine	8 LP / 240 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Qualitative Forschungsmethoden	SEM	2	4	Pflicht	Klausur (90 Minuten)	benotet	-	
Quantitative Forschungsmethoden	SEM	2	4	Pflicht				

S		Schwerpunktfächer mit Lehramtsprofil					
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
2. und 3. Semester	2 Semester			Pflicht	keine	5 LP / 150 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Schwerpunktfach 1: Wassersport oder Wassersport-Exkursion (7 Tage)	LÜ und KU	2	2	Pflicht	fachpraktische Prüfung	benotet	50 %
Schwerpunktfach 2	SEM, LÜ u. KU	3	3	Pflicht	Lehrprobe	benotet	50 %

Abkürzungen:	KU LÜ SEM K FP	Kurs, praktisches Trainieren Lehrübung Seminar Klausur fachpraktische Prüfung
---------------------	----------------------------	---